

zwei Theile auseinander gingen (Itio in partes (s. d. Art. I), solle nicht Stimmenmehrheit, sondern ein gütlicher Vergleich entscheiden (I. P. O. V, 52). Diese Bestimmung sollte die Rechte der Minorität schützen; mit ihrer weiten und allgemeinen Fassung war sie aber dazu angethan, den Organismus des Reiches lahm zu legen.

4. Die gleichen Rechte, welche die Katholiken und Anhänger der Augsburger Confession hätten, sollten auch den Calvinisten in Deutschland oder den Reformirten, wie sie genannt wurden, zukommen (ib. VII).

Die Uebereinkunft, welche im Westfälischen Frieden zu Stande kam, mag verschiedene Gefühle erwecken. Im Ganzen war sie das Ergebniß der historischen Verhältnisse, insbesondere der Entwicklung, die für Deutschland fünf Vierteljahrhunderte früher begonnen hatte. Bei der Stellung, die sie zur katholischen Kirche einnahm, indem sie ihr viele und große Güter definitiv aberlammte, Nichtkatholiken für weite Kreise freie Religionsübung zusprach u. s. w., ließ sich nicht erwarten, daß das Oberhaupt der Kirche sie anerkennen werde. Mit der Bulle Zelo domus Dei vom 20. November 1648 legte Innocenz X. denn auch Protest gegen sie ein und erklärte sie für null und nichtig. Die theilbeteiligten Mächte sahen dies vorher und wiesen den Protest ihrerseits bereits zum Voraus als nichtig zurück (I. P. O. XVII, 8). In der That hatte derselbe keine weitere Folge. Der Westfälische Friede bildete für geraume Zeit die Grundlage der politischen und kirchlichen Ordnung in Deutschland, und des Weitern entwickelten sich die Dinge in der durch ihn angegebenen Richtung, nicht in der entgegengesetzten. (Vgl. R. A. Benzel, Neuere Geschichte der Deutschen seit der Reformation IV, 2. Aufl., Breslau 1855, 228 ff.; J. B. Weiß, Lehrbuch der Weltgeschichte IX, 3. Aufl., Graz und Leipzig 1895, 424 ff.; G. Winter, Geschichte des dreißigjährigen Krieges, Berlin 1893, 579 ff. [B. Oncken, Allgemeine Geschichte in Einzelbarstellungen III, 3, 2]; F. Philipp, Der Westfälische Friede, Münster 1898 [mit einer auf Vergleichung der Wiener Originalien beruhenden neuen Ausgabe der Friedensverträge, deren Eintheilung bezw. Nummerierung von den früheren Ausgaben mehrfach abweicht].) [v. Funk.]

Westfalen als Landesname bezeichnet ursprünglich im Gegensatz zu Ostfalen und Engern den westlichen Theil des alten Sachsenlandes (s. d. Art. Sachsen). Für denselben gründete Karl der Große die Bistümer Osnabrück und Münster (s. d. Art.); der südliche Theil um Lippe, Ruhr und Sieg dagegen kam an die kölnische Kirche, welche hier auch beträchtliche Territorien erwarb. Als 1180 das sächsische Herzogthum nach dem Sturze Heinrichs des Löwen getheilt wurde, verließ Kaiser Friedrich I. dem Erzbischof Philipp von Köln die herzogliche Gewalt über alles westfälische und enge-

rische Land, welches südlich der Lippe und in der Diöcese Paderborn lag (vgl. Mon. Germ. hist. Const. et act. publ. I, 279; Wilmans [s. u.] II, 240; Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Paderborn 1877; Scheffer-Boichorst, Die Urkunde über die Theilung des Herzogthums Sachsen, in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1890, 281 f.); das übrige Sachsen fiel an die Ascanier. Indem der Name Engern immer mehr verschwand, dehnte sich der Name Westfalen über das ganze sächsische Land westlich der Weser aus. Vergebens suchten die Kölner Erzbischöfe auch in dem nördlichen Theile dieses weiten Westfalenlandes eine herzogliche Gewalt auszuüben; namentlich Herzog Albert I. von Sachsen wehrte sich dagegen um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit Erfolg, und auch mit den Bischöfen von Paderborn gerietzen die Kölner dieselhalb mehrfach in Kampf. Im 14. Jahrhundert bildete sich aber durch die Landfriedensbünde und die Wehme (s. d. Art.) auch für das nördliche Westfalen eine Art Herzogsgewalt aus, welche von der Reichsgewalt anerkannt wurde. Das Herzogthum galt als Vertretung der kölnischen Kirche und wurde dem jeweiligen Erzbischof zugleich mit den Regalien verliehen. Den Titel Herzog führten die Erzbischöfe ständig erst seit Friedrich von Saarwerden (1370 bis 1414; vgl. Max Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts, München 1895). Infolge des Erstarkens und Zusammenschlusses der Territorialherren schwand aber ihre Herzogsgewalt in Westfalen nach und nach, und es blieb nur der mehr und mehr erweiterte Territorialbesitz der kölnischen Kirche mit der Hauptstadt Soest und später Arnberg (erworben 1368) als eigentliches Herzogthum Westfalen übrig; dasselbe umfaßte die heutigen Kreise Arnberg, Brilon, Meschede, Olpe, Lippstadt, Soest (die beiden letzteren nur zum Theil). Das Land hatte eigene, von dem übrigen Erzbisthum getrennte Verfassung und Landtage. Kirchlich zerfiel es in vier Archidiaconate: Hordhusen, Halbinghusen (beide gehörten zur Diöcese Paderborn), das Archidiaconat des Kölner Dompropstes und das des Patroclipropstes in Soest. An der Spitze stand das geistliche Officialatsgericht, welches bis 1484 in Arnberg und schließlich in Werl seinen Sitz hatte. Die Versuche der Kölner Erzbischöfe Hermann von Wied und Gebhard Truchseß (s. d. Art.), den Protestantismus einzuführen, blieben auch in dem kölnischen Westfalen nicht ohne Wirkung. Gebhard suchte sogar hier seinen Hauptsitzpunkt; doch wurde unter den folgenden Erzbischöfen die katholische Religion wieder hergestellt. Nachdem das Herzogthum Westfalen 1803 an Hessen-Darmstadt gefallen war, kam es durch den Wiener Congreß an Preußen. — Kölnisch war auch das West oder die Grafschaft Reddinghausen, die eben-